

Sitzungsvorlage

SV-11-0015/2

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
51 - Jugendamt/	02.12.2025	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreistag	17.12.2025	

Betreff **Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses;
Aufhebung des Kreistags-Beschlusses vom 05.11.2025 und Neuwahl**

Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss des Kreistags vom 05.11.2025 zur SV-11-0015 wird aufgehoben.
2. Die personelle Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII des Jugendhilfeausschusses wird gemäß den Vorschlägen der Kreistagsfraktionen neu beschlossen.

I. Sachdarstellung

Nach § 71 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld hat der Kreistag einen Jugendhilfeausschuss zu bilden, dem 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden angehören.

Nach § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder:

9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII).

Ihnen stehen 3/5 der Stimmen zu. Die Vertretungskörperschaft hat die Alternative, entweder eigene Mitglieder in den Ausschuss zu entsenden oder erfahrene Frauen und Männer zu wählen. Das Gesetz überlässt es der Vertretungskörperschaft zu entscheiden, wie sie ihr Stimmenkontingent besetzt. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder und der erfahrenen Frauen und Männer darf jedoch neun Sitze nicht übersteigen.

In der Sitzung des Kreistags am 05.11.2025 wurden 10 Mitglieder des Kreistags in den Jugendhilfeausschuss gewählt, da versehentlich angenommen wurde, dass insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder zu wählen sind.

Es wurden folgende Mitglieder mit der dargestellten Verteilung auf die Fraktionen/Gruppen gewählt:

CDU	5
GRÜNE	2
SPD	2
AfD	1
Summe	10

	Fraktion	I. Stimmberechtigte Mitglieder	Stellvertreter
		1. Kreistagsabgeordnete bzw. sachkundige Bürgerinnen/Bürger (§ 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) 9 Personen	
1	CDU	Danielczyk, Ralf	Pohlmann, Franz
2	CDU	Holtkamp, Stefan	Klaus, Markus
3	CDU	Volpert-Bertling, Mechthild	Prott, Ulrike
4	CDU	Wobbe, Ludger	Selhorst, Angelika
5	CDU	Zanirato, Enrico (sB) (FDP)	Merschhemke, Valentin
6	GRÜNE	Brochtrup, Kathrin	Niermann, Ursula
7	GRÜNE	Wewers, Isabelle	Raack, Mareike
8	SPD	Kiekebusch, Heiner	Sticht, Niklas
9	SPD	Waldmann, Johannes	Bukelis-Graudenz, Tanja
10	AfD	Günther, Konrad	Schwieters, Simon (sB)

Insgesamt waren hier aber nur 9 Vertreterinnen/Vertreter zu wählen (§ 71 SGB VIII in Verbindung mit § 4 AG-KJHG und § 4 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Coesfeld).

Der Beschluss vom 05.11.2025 ist daher aufzuheben (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags).

Neuwahl (Ziffer 2 des Beschlussvorschlags):

Davon ausgehend, dass jede Fraktion für den eigenen Wahlvorschlag stimmt, sieht eine theoretische Verteilung (nach Hare-Niemeyer) wie folgt aus:

CDU	5
GRÜNE	1
SPD	1
AfD	1
Summe	8

Ein weiterer Sitz wäre im Losverfahren zwischen den GRÜNEN und der SPD zu ermitteln.

Das Wahlverfahren bestimmt sich nach § 35 Abs. 3 KrO. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Es wird vorgeschlagen, dass es bei den bisher durch die Fraktionen CDU und AfD benannten Mitgliedern verbleibt und lediglich die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD jeweils ein Mitglied (inkl. Stellvertretung) benennen und dann der letzte verbleibende Platz per Los in der Sitzung oder vorab durch Absprache auf andere Weise zwischen den GRÜNEN und der SPD vergeben wird.

Über den sich sodann ergebenden einheitlichen Wahlvorschlag soll dann beschlossen werden.

Hinweis:

Die sechs stimmberechtigten Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern vorgeschlagen sind (nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII) sowie die bis zu fünf zusätzlichen beratenden Mitglieder gem. § 4 Abs. 3 Ziffer 10 der Satzung für das Jugendamt wurden durch Beschluss des Kreistags am 26.11.2025 gewählt. Hier bedarf es keiner Korrektur.

II. Entscheidungsalternativen

Die Fraktionen einigen sich auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, über den einstimmig abgestimmt werden muss. Sofern dieser nicht zustande kommt, wird (wie beschrieben) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang abgestimmt.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistags ergibt sich aus dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG).